

**Rechtssache C-12/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

6. Januar 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Okresný súd Prešov (Slowakei)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Dezember 2021

**Kläger:**

UR

**Beklagte:**

365.bank a.s.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Verbraucherkredit – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Richtlinie 93/13/EWG – Bestandteile des Verbraucherkreditvertrags – Laufzeit des Verbraucherkreditvertrags – Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung wegen einer auf Kosten des Verbrauchers erlangten ungerechtfertigten Bereicherung des Kreditanbieters – Effektivitätsgrundsatz und Beginn der Verjährungsfrist

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV

**Vorlagefragen**

**Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Art des**

**Kredits, wie dies in Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/48/EG vorgeschrieben ist?**

**Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Laufzeit des Kreditvertrags, wie dies Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2008/48/EG vorgeschrieben ist?**

**Entsprechen die Angaben in dem am 21. Dezember 2016 geschlossenen Verbraucherkreditvertrag so, wie sie im Text dieses Beschlusses wiedergegeben werden, einer klaren und prägnanten Angabe der Art des Kredits, wie dies Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG vorgeschrieben ist, und**

- **muss der Verbraucherkreditvertrag die mathematische Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses mit den eingesetzten Variablen sowie die Berechnung selbst enthalten,**
- **reicht es aus, wenn der Verbraucherkreditvertrag die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlichen Variablen enthält, oder müssen diese Variablen noch einmal mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um die bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegten Annahmen handelt, wiederholt werden?**

**Kann die Richtlinie 93/13/EWG dahin ausgelegt werden, dass sie eine nationale Regelung oder Praxis vorschreibt, wonach ein Gericht verpflichtet ist, eine Vertragsklausel auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für missbräuchlich zu erklären, wie dies in der vorliegenden Rechtssache der Fall ist?**

**Steht der Richtlinie 93/13/EWG in ihrer Gesamtheit und insbesondere ihrem fünften Erwägungsgrund (wonach die Verbraucher im Allgemeinen nicht die Rechtsvorschriften kennen, die in anderen Mitgliedstaaten für Verträge über den Kauf von Waren oder das Angebot von Dienstleistungen gelten, und wonach diese Unkenntnis sie davon abhalten kann, Waren und Dienstleistungen direkt in anderen Mitgliedstaaten zu ordern) eine solche gerichtliche Praxis entgegen, die im Fall des behaupteten Fehlens eines obligatorischen Bestandteils des Verbraucherkreditvertrags davon ausgeht, dass diese Tatsache dem Verbraucher bereits bekannt war, als er den Kreditvertrag unterzeichnete, insbesondere dann, wenn der Verbraucher gesondert bestätigt hat, dass er von dem Kreditvertrag Kenntnis genommen hat, indem er die anderen damit zusammenhängenden Kreditunterlagen (z. B. das Standardformular für Verbraucherkredite, die Liste der erhaltenen Unterlagen usw.) unterzeichnet hat?**

**Steht es dem Grundsatz des Verbraucherschutzes sowie dem Effektivitätsgrundsatz entgegen, wenn das nationale Recht eine subjektive, aber auch eine objektive Verjährungsfrist für die Herausgabe des vom Kreditanbieter auf Kosten des Verbrauchers rechtsgrundlos Erlangten vorsieht, und zwar auf der Grundlage eines neutralen Kriteriums (Eintritt der ungerechtfertigten Bereicherung), so dass die Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist nicht allein der Behauptung des Verbrauchers überlassen wird und der Anbieter daher keine reale Möglichkeit hat, sich mit der Einrede der Verjährung zu verteidigen?**

**Ist es mit dem Grundsatz des Verbraucherschutzes und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, dass jeder Mangel in einem Verbraucherkreditvertrag eines Anbieters ohne weiteres als Folge eines vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anbieters angesehen wird?**

**Ist der Effektivitätsgrundsatz in den unten angeführten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Verjährungsfrist für eine ungerechtfertigte Bereicherung, die dadurch eintritt, dass der Kredit wegen eines Mangels zins- und kostenfrei zu stellen ist, erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem das Gericht über diesen Mangel entscheidet (z. B. indem es die Zins- und Kostenfreiheit des Kredits feststellt)?**

**Ab welchem Zeitpunkt muss nach dem Effektivitätsgrundsatz, wie er in den unten angeführten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union angewandt wird, die Verjährungsfrist zu laufen beginnen?**

### **Unionsrecht und angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, insbesondere Art. 10 Abs. 2

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 3

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-485/19 (Nr. 1 des Tenors)

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-224/19 und C-259/19 (Nr. 4 des Tenors)

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-776/19 und C-782/19 (Nr. 1 des Tenors)

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Zákon č. 129/2010 Z.z. o spotřebitel'ských úveroch (Gesetz Nr. 129/2010 der Gesetzessammlung über Verbraucherkredite)

§ 9 Abs. 2 – Der Verbraucherkreditvertrag muss außer den allgemeinen im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Bestandteilen die folgenden Bestandteile enthalten:

- a) die Art des Verbraucherkredits,
- f) die Laufzeit des Verbraucherkreditvertrags und Endfälligkeit des Verbraucherkredits (ab 1. Mai 2018: die Laufzeit des Verbraucherkreditvertrags),
- k) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, berechnet auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherkreditvertrags geltenden Daten; alle Annahmen, die der Berechnung des effektiven Jahreszins zugrunde liegen, sind anzugeben.

Občiansky zákonník č. 40/1964 Zb. (Bürgerliches Gesetzbuch Nr. 40/1964 der Sammlung), § 107:

(1) Der Anspruch auf Herausgabe des rechtsgrundlos Erlangten verjährt in zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Betroffene von der ungerechtfertigten Bereicherung Kenntnis erlangt und erfährt, wer sich auf seine Kosten bereichert hat. (Anmerkung des Gerichts – es handelt sich um eine subjektive Verjährungsfrist)

(2) Der Anspruch auf Herausgabe des rechtsgrundlos Erlangten verjährt spätestens in drei Jahren und im Fall einer vorsätzlichen ungerechtfertigten Bereicherung in zehn Jahren ab dem Tag, an dem die ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist. (Anmerkung des Gerichts – es handelt sich um eine objektive Verjährungsfrist)

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 21. Dezember 2016 schloss der Kläger mit der Beklagten einen Verbraucherkreditvertrag, mit dem ihm ein Darlehen in Höhe von 5 000 Euro gewährt wurde, rückzahlbar in 96 monatlichen Raten zu je 83,89 Euro mit einer Endfälligkeit am 25. Dezember 2024.
- 2 In dem Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten wird in Ziffer 2.2 mit der Überschrift „Eckdaten des Kredits“ angegeben, dass es sich um ein zweckgebundenes Darlehen zur Refinanzierung handelt. In derselben Ziffer werden der Betrag des gewährten Darlehens, die Anzahl der monatlichen Raten, das Datum der Endfälligkeit des Darlehens, die Höhe der monatlichen Rate, die Höhe der letzten monatlichen Rate, der feste Zinssatz, der effektive Jahreszins der

Bank, der durchschnittliche effektive Jahreszins auf dem Markt in Prozent, die Gebühr für die Gewährung des Darlehens, die maximal zulässige Gebühr, der vom Schuldner zu zahlende Gesamtbetrag, das Fälligkeitsdatum der ersten monatlichen Rate und das Fälligkeitsdatum jeder weiteren monatlichen Rate angegeben.

- 3 Der Kreditvertrag sieht eine befristete Laufzeit vor, bis alle Verpflichtungen des Schuldners gegenüber der Beklagten aus dem Kreditvertrag erfüllt sind. Wird das Darlehen vertragsgemäß zurückgezahlt, so endet der Vertrag zu dem Datum, das als Datum der Endfälligkeit des Darlehens angegeben ist. Ziffer 2.4 der Vereinbarung enthält auch einen Tilgungsplan, in dem die Höhe der einzelnen Raten, aufgeschlüsselt nach Kapital und Zinsen, festgelegt ist, wobei die erste Rate am 25. Januar 2017 und die letzte Rate am 25. Dezember 2024 fällig ist.
- 4 Soweit es um die Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses geht, führt der Vertrag zusätzlich zu den bereits genannten Angaben eine Bestimmung auf – der effektive Jahreszins wurde aufgrund der Annahme berechnet, dass dem Schuldner das Darlehen in der vereinbarten Höhe einmalig am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags gewährt wird. Der Kreditvertrag gilt für einen vereinbarten Zeitraum, und der Schuldner und die Bank erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß den im Kreditvertrag festgelegten Bedingungen und in den dort genannten Fristen. Für die Zwecke der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden die Gesamtkosten des Gläubigers im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zugrunde gelegt. Dabei wurden etwaige Kosten, die der Verbraucher bei Nichterfüllung einer der im Kreditvertrag festgelegten Verpflichtungen zu tragen hat, nicht berücksichtigt.
- 5 Das Vertragsverhältnis der Streitparteien bestand, bis der Kläger am 16. Februar 2018 den gesamten Restbetrag des Darlehens in Höhe von 5715,08 Euro freiwillig zurückzahlte.
- 6 Mit der am 16. September 2021 beim Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei) eingereichten Klage begehrt der Kläger die gerichtliche Feststellung, dass der Kredit zins- und kostenfrei ist, dass die Beklagte eine ungerechtfertigte Bereicherung in Höhe von 715,08 Euro zurückzuzahlen hat und dass die Vertragsklauseln missbräuchlich sind.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Der **Kläger** macht geltend, dass der Verbraucherkreditvertrag die vom Gesetz Nr. 129/2010 über den Verbraucherkredit und der Richtlinie 2008/48 verlangten Bestandteile nicht enthalte. Seiner Ansicht nach bestimmt der Vertrag die folgenden Elemente unzureichend:
  - die Art des Kredits;
  - die Laufzeit des Verbraucherkreditvertrags;

- die Angabe der Annahmen, auf denen die Berechnung des effektiven Jahreszinses beruhe, sei nicht ausreichend.
- 8 Der Kläger weist darauf hin, dass das slowakische Verbraucherkreditgesetz im Unterschied zur Richtlinie nicht nur die Angabe der Endfälligkeit der Rückzahlung des Darlehens, sondern auch die Angabe der Laufzeit des Vertrags vorschreibe. Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie sei dahin auszulegen, dass die Laufzeit des Vertrags in einem Zeitraum von – bis anzugeben sei. Der Kläger verweist auf eine Entscheidung des Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov, Slowakei) mit dem Aktenzeichen 19Co/76/2019; *[dieses Gericht] halte im Zusammenhang mit der Laufzeit des Vertrags eine genaue Bestimmung für erforderlich, ob der Vertrag über eine unbestimmte oder über eine bestimmte Zeit geschlossen werde, und bei einer bestimmten Zeit sei die Angabe der genauen Vertragszeit notwendig. [Der Krajský súd v Prešove] halte es zudem für erforderlich, dass die Angaben zur Vertragslaufzeit unmittelbar im Verbraucher[kredit]vertrag selbst, d. h. in dem vom Verbraucher unterzeichneten Dokument, aufgeführt seien. [Der Krajský súd v Prešove] hebe hervor, dass das slowakische Verbraucherkreditgesetz zwischen den Begriffen der Vertragslaufzeit und des Zeitpunkts der Endfälligkeit der Rückzahlung des Verbraucherkredits unterscheide, so dass der Vertrag beides enthalten müsse.*
  - 9 Der Kläger verweist auch auf ein Urteil des Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov), wonach es bei der Angabe des effektiven Jahreszinses nicht ausreiche, nur den Betrag des effektiven Jahreszinses anzugeben, sondern auch alle bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde gelegten Annahmen angegeben werden müssten. Zu diesen Annahmen gehörten Angaben zu der Höhe des Darlehensbetrags, der Höhe und Fälligkeiten der Raten, der Anzahl der Raten, dem Zinssatz und etwaigen Kosten. Nach der slowakischen Rechtsprechung reiche es nicht aus, allein die Höhe des effektiven Jahreszinses anzugeben, um dem Erfordernis der Angabe der Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses nachzukommen, sondern es müsse auch die mathematische Berechnung, auf deren Grundlage der Kreditgeber die Höhe des effektiven Jahreszinses ermittelt habe, in den Vertrag aufgenommen werden.
  - 10 Nach dem Vorbringen des Klägers ist die Angabe der Art des Verbraucherkredits sowohl nach der Richtlinie als auch nach dem slowakischen Verbraucherkreditgesetz erforderlich.
  - 11 Das Fehlen obligatorischer Bestandteile habe zur Folge, dass der Kreditvertrag zins- und kostenfrei sei. Dabei beginne der Lauf der Verjährungsfrist mit der gerichtlichen Entscheidung, mit der die Zins- und Kostenfreiheit des Kredits festgestellt werde.
  - 12 Nach Auffassung der **Beklagten** sind alle Vertragsbestandteile, deren Fehlen der Kläger rügt, auch in dem Formular „Standardinformationen für Verbraucherkredite“ aufgeführt; in diesem sei vorgesehen:

- in Nr. 2 Buchst. a: Kreditart – zweckgebundenes Darlehen zur Refinanzierung.
  - in Nr. 2 Buchst. d: Laufzeit des Verbraucherkreditvertrags – der Kreditvertrag wird über eine bestimmte Zeit geschlossen, bis alle Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag gegenüber der Bank getilgt sind. Bei ordnungsgemäßer Tilgung beträgt die Laufzeit des Kreditvertrags 96 Monate, wobei der voraussichtliche Zeitpunkt der Endfälligkeit des Kredits vom Fälligkeitsdatum der ersten Rate abhängt und der Zahlung der 96. Monatsrate entspricht.
  - in Nr. 3 Buchst. b: effektiver Jahreszins – der effektive Jahreszins errechnet sich aus den folgenden Angaben: Höhe des Verbraucherkredits, Höhe der monatlichen Raten, Gesamtzahl der Raten, Höhe des Zinssatzes; anschließend wird aufgeführt, was genau im Vertrag enthalten ist.
- 13 Die Beklagte ist daher überzeugt, dass sie die Anforderungen sowohl der Richtlinie als auch des slowakischen Verbraucherkreditgesetzes erfüllt habe. Die Klage auf Feststellung der Zins- und Kostenfreiheit des Kredits, auf Herausgabe des rechtsgrundlos Erlangten und auf Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel sei mehr als drei Jahre nach der Rückzahlung des Kredits erhoben worden und daher offensichtlich spekulativ.
- 14 Ferner sei hervorzuheben, dass der Kläger das Standardformular für Verbraucherkredite am 16. Dezember 2016, d. h. fünf Tage vor Abschluss des Kreditvertrags, erhalten habe; somit habe er ausreichend Zeit gehabt, für den Fall, dass ihm bestimmte Bestandteile nicht klar gewesen seien, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie vor Unterzeichnung des Vertrags zu klären.
- 15 Die Beklagte verweist auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-290/19, wonach der Kreditgeber seine Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher erfüllt habe, wenn er im Kreditvertrag die genaue Höhe des effektiven Jahreszinses angebe.
- 16 Sie erhebt auch die Einrede der Verjährung nach § 107 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Selbst wenn der Beginn der Verjährungsfrist der Tag der Rückzahlung des gesamten Restbetrags des Darlehens festzulegen wäre, wäre der Anspruch auf Rückzahlung der ungerechtfertigten Bereicherung zum Zeitpunkt der Klageerhebung verjährt.
- 17 Nach Ansicht der Beklagten ergibt sich aus den Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-698/18, C-699/18, C-224/19 und C-259/19 Folgendes:
- a) Es sei mit dem Unionsrecht vereinbar, Verbrauchern im Interesse der Rechtssicherheit unter Androhung der Verjährung eine angemessene Frist für die Klageerhebung einzuräumen. Dies gelte auch für die Regel, dass die Einrede der Verjährung gegen Verbraucherklagen auch bei Klagen erhoben werden könne, mit denen die Restitutionswirkungen der Feststellung der Zins- und Kostenfreiheit des Kredits geltend gemacht würden.

b) Wenn die Verjährungsfrist gesetzlich festgelegt und im Voraus bekannt sei, stelle sie für den betroffenen Verbraucher eine Maßnahme dar, die ausreiche, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzulegen. Die Dauer der Verjährungsfrist sei daher nicht *per se* mit dem Effektivitätsgrundsatz unvereinbar.

- 18 Sowohl der Kläger als auch einige slowakische Gerichte legten das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-485/19 dahin aus, dass der Gerichtshof nur die „Gültigkeit“ der objektiven Verjährungsfrist von 10 Jahren „aufrechterhalten habe“.

### **Begründung der Vorlage**

- 19 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts setzt das slowakische Verbraucherkreditgesetz die Richtlinie in Bezug auf die Vertragslaufzeit nicht ordnungsgemäß um und verlangt vom Anbieter, dass er bei Abschluss des streitigen Vertrags weitere Angaben macht, wie ein Vergleich des Wortlauts der Richtlinie mit dem Wortlaut des slowakischen Verbraucherkreditgesetzes zeigt.
- 20 Das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist bereits beendet, so dass die Missbräuchlichkeit der Vertragsklausel nicht geltend gemacht werden kann.
- 21 Das vorliegende Gericht muss sich auch damit befassen, ob die Verjährung begründet ist. Es ist der Auffassung, dass es nicht mit dem Effektivitätsgrundsatz in Einklang steht, wenn die Verjährungsfrist für einen Anspruch auf Herausgabe des rechtsgrundlos Erlangten – einer Leistung, die aufgrund einer missbräuchlichen Vertragsklausel erbracht wurde – in Lauf gesetzt wird, bevor ein Gericht über diese missbräuchliche Vertragsklausel entschieden hat.
- 22 Andererseits bezweifelt das Gericht, dass dieselbe Schlussfolgerung auch dann zu ziehen ist, wenn der Vertrag einen gesetzlichen Bestandteil nicht enthält (dessen Fehlen dazu führt, dass der Kredit zins- und kostenfrei ist) oder es diesen Bestandteil für unrichtig befindet.
- 23 Das Gericht ist der Auffassung, dass die Kenntnis des Verbrauchers, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten ist, an einen bestimmten objektiven Zeitpunkt gebunden sein muss. Die bloße Behauptung des Verbrauchers, er habe zu einem bestimmten Zeitpunkt von einem Dritten (beispielsweise von einer Bürgervereinigung, die ihm eine Bescheinigung darüber ausstellt, dass er innerhalb von zwei Jahren ab Einreichung der Klage von der ungerechtfertigten Bereicherung Kenntnis erlangt habe) Kenntnis erlangt, reicht nicht aus.
- 24 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts besteht hinsichtlich der Frage des Beginns der Verjährungsfrist bei einer Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung kein Unterschied zwischen einer Klage aus einem Verbraucherverhältnis und einer Klage aus einem anderen Rechtsverhältnis, abgesehen von dem Umstand, dass die nationalen Rechtsvorschriften bei anderen Rechtsverhältnissen als einem

Verbraucherverhältnis nicht vorsehen, dass die Verjährungsfrist erst ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an dem das Gericht die Rechtsgrundlage für diese Klagen festgestellt hat.

- 25 Das vorliegende Gericht stimmt den rechtlichen Argumenten des Klägers nicht zu; den rechtlichen Argumenten der Beklagten stimmt es zu. Im Licht der Entscheidungspraxis des Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov) (als Berufungsgericht) hat es beschlossen, um eine Auslegung der Richtlinien 2008/48/EG und 93/13/EWG sowie der [angeführten] Urteile des Gerichtshofs zu ersuchen. Die Auslegung dieser Richtlinien und der Rechtsprechung ist für die Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache von wesentlicher Bedeutung.
- 26 Das vorliegende Gericht legt daher die im Tenor ausgeführten Fragen zur Vorabentscheidung vor.

ARBEITSDOKUMENT